Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 68.

(Nr. 7545.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der besonderen, bei Interzessionen der Frauen geltenden Vorschriften. Vom 1. Dezember 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie einschließlich des Jadegebiets, mit Ausnahme des Bezirks des Appellationsgerichtshofes in Cöln, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Vorschriften des gemeinen Deutschen Rechts, des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten und der provinziellen oder statutarischen Rechte, welche über die Interzessionen der Frauen besondere Bestimmungen enthalten, insbesondere das Senatus consultum Vellejanum, die Authentica si qua mulier, die Lex 23. §. 2. Cod. ad Senat. Vellejanum (4. 29.), die §§. 220. bis 244. 256. 308. 407. bis 412. Titel 14. Theil I., die §§. 273. 341. 343. 344. 891. 892. Titel 1. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, sowie die §§. 48. und 75. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Dezember 1869.

(L. S.) Wilhelm.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Dezember 1869.

(Nr. 7546.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadtgemeinde Diez, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 33,200 Thalern. Vom 10. November 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem der Gemeinderath der Stadt Diez im Einverständniß mit dem Bürgerausschuß und unter Zustimmung des Amtsbezirksrathes darauf angetragen hat, zur Bestreitung der Kosten der im Bau befindlichen Kaserne eine Anleihe von 33,200 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, und der Verordnung vom 17. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1518.) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von dreiunddreißig Tausend zweihundert Thalern Diezer Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 332 Apoints à 100 Thalern auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, mit wenigstens Einem Prozent der Kapitalschuld, unter Hinzurechnung der durch die Tilgung ersparten Zinsen, alljährlich zu amortisiren sind. Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen, ertheilen, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. November 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Pro-

Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Wiesbaden.

(Stadtwappen.)

Obligation

der

Stadt Diez

№ .....

über

Einhundert Thaler Preußisch Kurant.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
(Gesetz-Samml. von 18.. S. .....).

Der Gemeinderath der Stadt Diez beurkundet und bekennt hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation der hiesigen Stadt ein Darlehn von Einhundert Thalern Preußisch Kurant gegeben hat, dessen Empfang hierdurch bescheinigt wird.

Diese Summe bildet einen Theil des zur Erbauung der hiesigen Kaserne mit Zustimmung des Bürgerausschusses, des Amtsbezirksrathes und der Königlichen Regierung zu Wiesbaden von der Stadtgemeinde Diez aufzunehmenden Anlehens von 33,200 Thalern, welches in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Stadt-Obligationen aufgenommen werden soll.

Rücksichtlich dieser Obligationen und deren Verzinsung gelten die nachfolgenden Bedingungen.

1.

Die Schuldbeträge werden mit fünf vom Hundert verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen am 30. Juni und 31. Dezember von der Stadtkasse gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons gezahlt.

2.

Diese Kupons werden den Obligationen für die nächsten fünf Jahre, also in zehn Stück sammt Talon nach beifolgendem Schema beigegeben.

Nach Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode erfolgt die Ausgabe einer neuen Zinskupons'-Serie nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung (§. 11.) bei der Stadtkasse gegen Ablieferung des Talons, welcher der vor-

vorgehenden Kupons-Serie beigedruckt war, oder, wenn solcher abhanden gekommen sein sollte, gegen rechtzeitige Vorzeigung der Obligation, auf der die Ausreichung bemerkt wird. Kupons und Talons werden mit dem Faksimile der Unterschriften des Bürgermeisters und zweier dazu zu kommittirenden Gemeindevorsteher versehen und von dem Stadtrechner unterschrieben.

3.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Stadtkasse gezahlt, welche die fälligen Kupons auch bei allen an sie zu leistenden Zahlungen, namentlich bei der Entrichtung von Gemeindesteuern, in Zahlung nimmt.

4.

Die Zinskupons werden jedoch ungültig und werthlos, wenn sie nicht vor Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Ablauf des Jahres, in welchem sie fällig geworden, bei der Stadtkasse zur Zahlung präsentirt werden.

5.

Zur Einlösung der Obligationen wird jährlich Ein Prozent der Anleihesumme nebst dem Betrage der Zinsen für die abgetragenen Schuldbeträge verwendet. Der Stadt bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Wiesbaden zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen, oder auch, jedoch nicht vor dem Jahre 1880., sämmtliche noch umlaufende Obligationen mit halbjähriger Frist durch die öffentlichen Blätter (§. 11.) zu kündigen. Den Obligations-Inhabern steht ein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde nicht zu.

6.

Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich in der ersten Woche des Monats September in öffentlicher, 14 Tage vorher durch die in §. 11. gedachten Blätter angekündigter Sitzung des Gemeindevorstandes durch das Loos bestimmt und vor Ablauf dieses Monats durch dieselben Blätter bekannt gemacht.

7.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt am 31. Dezember des Jahres, worin die Ausloosung geschehen, durch die Stadtkasse nach dem Nominalwerthe an den Vorzeiger der Obligation gegen Auslieferung der letzteren. Mit diesem Tage hört die Verzinsung auf.

8.

Mit der ausgeloosten Obligation sind zugleich die ausgegebenen, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt wird, um zur Einlösung dieser Ku-

Kupons verwendet zu werden. Die ausgezahlten Obligationen und die zu denselben gehörigen Zinskupons und Talons werden bei der Zahlungsleistung zum Zeichen der Kassirung von dem Stadtrechner kreuzweis durchstrichen.

9.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind jährlich durch die §. 6. gedachte öffentliche Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter Nr. 12. gemäß, als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke anheimfallen.

10.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadt Diez mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

11.

Die unter Nr. 2. 5. 6. und 9. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch das Kreisblatt, das Regierungs-Amtsblatt oder den zum Amtsblatte gehörenden öffentlichen Anzeiger, den Königlich Preußischen Staatsanzeiger, den Rheinischen Kurier und die Mittelrheinische Zeitung.

Geht eines dieser Blätter ein, so sollen die übrig bleibenden Blätter so lange genügen, bis die städtischen Behörden mit Genehmigung der Regierung zu Wiesbaden ein anderes Blatt bestimmt haben.

12.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juni 1860. (Nassauisches Verordnungsbl. von 1860. S. 89.) Anwendung.

Diez, den ..ten .... 18..

Der Gemeinderath der Stadt Diez.

Der Bürgermeister. Die Gemeindevorsteher.

(Trockenstempel.)

Eingetragen in die Kontrole
Fol. ..... № .....

 Pro-

Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Serie I. № .....

Zinskupon

zur

Obligation der Stadt Diez

№ .....

über

Einhundert Thaler Kurant.

Inhaber dieses empfängt am ..ten .... 18.. aus der Stadtkasse zu Diez die Zinsen der oben genannten Obligation für die Zeit vom ..ten .... 18.. bis ..ten .... 18.. mit Zwei Thalern funfzehn Silbergroschen.

Diez, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die kommittirten Gemeindevorsteher.

(Trockenstempel.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach dem Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Der Stadtrechner.

Provinz Hessen-Nassau, Regierungsbezirk Wiesbaden.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Diez

№ ..... über Einhundert Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadtkasse zu Diez, sofern dagegen Seitens des Eigenthümers der Obligation vorher kein Widerspruch erhoben ist.

Diez, den ..ten .... 18..

Der Bürgermeister. Die kommittirten Gemeindevorsteher.

(Trockenstempel.)

Der Stadtrechner.

(Nr. 7547.) Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1869., betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu den Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien vom 5. Dezember 1854.

Auf den Bericht vom 6. November cr. will Ich, dem Antrage des 21. Schlesischen Provinziallandtages entsprechend, dem anliegenden

Nachtrage zu den Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien vom 5. Dezember 1854.

hiermit Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist nebst dem Nachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 13. November 1869.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

An den Minister des Innern und an den Finanzminister.

Nach-

Nachtrag

zu

den Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien vom 5. Dezember 1854. (Gesetz-Samml. S. 609. ff.).

Die §§. 29. bis 38. der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien vom 5. Dezember 1854. werden dahin abgeändert, daß die Landesdeputation an die Stelle der ständischen Kommission für die Provinzial-Darlehnskasse tritt, unbeschadet der Kompetenz des Direktoriums dieser Kasse, in welches der jedesmalige Landeshauptmann als vollziehender Direktor eintritt, woneben die Funktionen des Syndikus auf den mit den Geschäften des Landsyndikus zu betrauenden Beamten, und die Kassenverwaltung auf die Landes-Hauptkasse übergeht.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).